

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen vom 28. Oktober 2011

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat aufgrund des § 5b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), beschlossen:

Die Satzung der Ärzteversorgung Thüringen i.d.F. vom 12. November 1998 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1/1999, S. 21), zuletzt geändert durch Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen vom 18. Oktober 2010 (Ärzteblatt Thüringen, S. 727), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.) In § 24 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

„(1) Entfällt die Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung Thüringen dadurch, daß die ärztliche Tätigkeit in den Bereich einer anderen ärztlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung verlegt wird, können auf Antrag des Mitgliedes die bisher geleisteten Versorgungsabgaben auf die nunmehr zuständige Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet werden, sofern das Mitglied zu dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der Ärzteversorgung Thüringen für mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet hat.“

2.) In § 24 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die jährlich gezahlten Versorgungsabgaben sind bei der Überleitung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlung nach Maßgabe folgender Tabelle zu verzinsen:

Beitragszahlung im	Zinsfaktor
Jahr der Überleitungsabrechnung	2,0000
1. Kalenderjahr vor Überleitung	2,0400
2. Kalenderjahr vor Überleitung	2,0808
3. Kalenderjahr vor Überleitung	2,1224
4. Kalenderjahr vor Überleitung	2,1648
5. Kalenderjahr vor Überleitung	2,2082
6. Kalenderjahr vor Überleitung	2,2524
7. Kalenderjahr vor Überleitung	2,2974
8. Kalenderjahr vor Überleitung	2,3434
9. Kalenderjahr vor Überleitung	2,3902
10. Kalenderjahr vor Überleitung	2,4380
11. Kalenderjahr vor Überleitung	2,4868
12. Kalenderjahr vor Überleitung	2,5364
13. Kalenderjahr vor Überleitung	2,5872
14. Kalenderjahr vor Überleitung	2,6390
15. Kalenderjahr vor Überleitung	2,6918

Der Gesamtbetrag der berechneten Zinsen ist dem aufnehmenden Versorgungswerk mitzuteilen.“.

- 3.) In § 35 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „wurden“ ein Komma eingefügt und anstelle der Zahl „60“ die Zahl „96“ eingefügt.
- 4.) In § 35 Absatz 2 Satz 4 wird anstelle der Zahl „45.“ die Zahl „50.“ eingefügt.
- 5.) In § 35 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die von der abgebenden Versorgungseinrichtung überzuleitenden Versorgungsabgaben müssen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlung nach Maßgabe der in § 24 aufgeführten Tabelle verzinst werden. Der Gesamtbetrag der berechneten Zinsen ist dem aufnehmenden Versorgungswerk mitzuteilen.“.

Artikel 2

Die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Thüringen wurde mit Schreiben vom 27. Oktober 2011, Az. W 7000 A – 1506.01 – 401.3, durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen sowie im Thüringer Staatsanzeiger verkündet.

Jena, den 28. Oktober 2011

Dr. med. Mathias Wesser
Präsident